

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates Pfarrkirchen bei Bad Hall am Freitag, den 18. September 2015, um 19.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Gemeinde.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

anwesend: 1) Bgm. Herbert Plaimer als Vorsitzender;

2) Vbgm. Alfred Jungwirth, Sieglinde Prihoda, Wolfgang Knogler, Eva Maria Hütmeier und Kornelia Haselsteiner;

3) GRM. Peter Prihoda, Klaus Georg Grillmayr, Jürgen Irkuf, Franz Irkuf, Herta Jungwirth, Sieglinde Prihoda sen., Gertraud Hinterberger, Gerhard Neudecker, Rosmarie Straßmayr, Heinz Straßmayr, Edward Daubner, Heimo Kahr;

4) die EM. Manuela Knogler, Karl Hiesmayr-Dorfer, Kury Alois, Elfriede Lindner;

abwesend: GRM. Ing. Jürgen Hausmann, Sabine Plaimer, Sabine Knoll, Ing. Johann Gruber;
NR Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Ing. Marianne Daubner;

T a g e s o r d n u n g :

- 1) Bebauungsplan Kleingartensiedlung Moser;
- 2) Abänderung des rechtskräftigen Dienstpostenplanes;
- 3) Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigungen hiezu gemäß vorliegendem Zustellnachweis an alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister bestimmt AL. Franz Kaip zum Schriftführer dieser Sitzung.

Bgm. Plaimer gibt bekannt, dass für die heutige Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3, GemO 1990 vorliegt.

Dieser Antrag wird vom Bürgermeister verlesen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, dass der vorliegende Antrag

Berufung von Herrn Ernst Hiesmayr gegen den Abbruchbescheid der Gemeinde Pfarrkirchen vom 2.9.2015 (Pergola)

dringlich behandelt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass der vorliegende Antrag

Berufung von Herrn Ernst Hiesmayr gegen den Abbruchbescheid der Gemeinde Pfarrkirchen vom 2.9.2015 (Pergola)

dringlich behandelt wird.

TOP 1) Bebauungsplan Kleingartensiedlung Moser:

Bericht: Bgm. Plaimer

Mit Schreiben vom 13. Juli 2015 wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der Länge des Planungsgebietes im Waldrand- und Bachuferschutzbereich berührt werden.

Die Erstellung des Bebauungsplanes wird aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen, wenn die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Forderungen bezüglich deren Umsetzung geprüft und erforderlichenfalls planlich berücksichtigt werden.

Die naturschutzfachlichen Forderungen werden durch die Ausweisung der Schutzzone erfüllt. In der textlichen Erläuterung wird ausgeführt, dass Bauten und Anlagen – ausgenommen bewilligte – unzulässig sind. Lagerungen und sonstige Maßnahmen haben in dieser Zone zu unterbleiben. Es sind keine Anschüttungen oder Oberflächenbefestigungen zulässig. Die Schutzzone soll naturnahe als mehrmähdige Wiese oder als Gehölzzug gestaltet werden.

Die wasserwirtschaftlichen Forderungen können nicht erfüllt werden, weil der Kanalstrang wie im wr. bewilligten Projekt nicht auf Privatgrund errichtet wird (fehlende Zustimmung des Grundeigentümers) bzw. eine Anschlussmöglichkeit nur im Bereich von 50 m links bzw. rechts des Kanalstranges möglich ist. Die Mehrzahl der Gartenhäuser erhalten keinen Kanalanschluss an das öffentliche Kanalnetz. Dies war auch im wr. bewilligten Projekt so dargestellt. Daher wird die Abwasserentsorgung wie im Bebauungsplan in den Erläuterungen angeführt geregelt, dass diese Abwasser in eine ausreichend dimensionierte Senkgrube eingeleitet werden. Über die gesicherte Entsorgung sind die entsprechenden Nachweise zu führen.

Die Energieversorgung wird durch den Anschluss an die bestehende Energieversorgung sichergestellt.

Bezüglich der Gebäude und Nebengebäude wird auf die textlichen Erläuterungen des Bebauungsplanes verwiesen. Auszugsweise wird angeführt, dass Gebäude mit einer bebauten Fläche von max. 55 m² errichtet werden dürfen und die Gebäude eingeschößig mit einer max. Gebäude- bzw. Firsthöhe von max. 4,50 Meter über der Fußbodenoberkante auszuführen sind.

Baubehördlich bewilligte bauliche Anlagen, die vor dem 08.07.2003 errichtet wurden, sind den Festlegungen dieses Bebauungsplanes nicht anzupassen.

Der Bebauungsplan 37, Kleingartensiedlung Moser“ lt. Kundmachung vom 27.07.2015 in der Zeit vom 29. Juli 2015 bis 27. August 2015 öffentlich kundgemacht.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge den Bebauungsplan 37 „Kleingartenanlage Moser“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Als beschlossen gilt daher, dass der Bebauungsplan 37 „Kleingartenanlage Moser“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wird.

TOP 2) Abänderung des rechtskräftigen Dienstpostenplanes;

Bericht: Bgm. Plaimer

Durch die öffentliche Ausschreibung der Stelle einer Buchhaltungskraft in der Gemeinde Schlierbach (GD 15) ist aufgefallen, dass die Stelle im Gemeindeamt Pfarrkirchen mit einer Dienstposten GD 17 relativ „schlecht“ besetzt ist.

Bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses am 14. Juli 2015 wurde diese Angelegenheit mit dem Gemeindeprüfer der BH Steyr-Land, Herrn Peter Preinfalk, besprochen und beraten.

Herr Preinfalk erklärte, dass eine Aufwertung des Dienstpostens bereits ab 2009 möglich gewesen wäre und dass lt. der geltenden OÖ. Dienstpostenplanverordnung eine Aufwertung auf GD 16 möglich wäre.

Hiezu ist es notwendig, dass der Gemeinderat eine Änderung des Dienstpostenplanes ab 1.1.2016 beschließt.

Das Land OÖ, Abt. Inneres und Kommunales, Frau Mag. Puchmüller, hat der Gemeinde Pfarrkirchen Mit Schreiben vom 3. Sept. 2015 mitgeteilt, dass diese Aufwertung des Dienstpostenplanes mit der OÖ. Dienstpostenplanverordnung übereinstimmt und keiner aufsichtsbehördlichen Bewilligung unterliegt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, dass der Dienstpostenplan der Gemeinde Pfarrkirchen ab 1.1.2016 wie folgt abgeändert wird.

Buchhaltung von GD 17 auf GD 16

Der Dienstpostenplan stellt sich nun wie folgt dar:

Amtsleitung	GD 11	B II-VI	1,0 PE
Buchhaltung	GD 16	C I-IV	1,0 PE
Bauamt	GD 16	C I-IV	1,0 PE
Servicecenter	GD 18	VB I/d	0,7 PE
	GD 20	VB I/d	0,88 PE
Kindergarten- und Hortdienst			
Raumpflege	GD 25	VB II/p5	0,20 PE
Schule			
Schulwart	GD 21	VBII/p3	0,85 PE
Raumpflege	GD 25	VBII/p5	0,5 PE
Handwerklicher Dienst			
Bauhofmitarbeiter	GD 21	VBII/p3	1,0 PE
Bauhofmitarbeiter	GD 23	VBII/p5	1,0 PE
Sonstige Bedienstete			
Begleitperson Kindergartenbus	GD 25	VBII/p5	0,20 PE

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen. Der Dienstpostenplan wird in der vorliegenden Form abgeändert.

TOP 3) Allfälliges.

a) Dringlichkeitsantrag

Der Bürgermeister nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes wegen Befangenheit nicht teil.

Bericht: Vbgm. Alfred Jungwirth

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens für die Erweiterung und Sanierung des landw. Objektes (u.a. Bienenhütte) wurde festgestellt, dass eine Pergola am landwirtschaftlichen Objekt angebaut wurde und dass diese bauliche Anlage nicht erforderlich ist. Deshalb wurde mit Bescheid vom 02.09.2015 ein Beseitigungsauftrag für die Pergola auf der Parz. Nr. 11/1, KG. Mühlgrub, erteilt.

Gegen diesen Beseitigungsauftrag hat RA Dr. Herbert Hubinger als Bevollmächtigter von Herrn Ernst Hiesmayr rechtzeitig Berufung erhoben.

In seiner Berufung führt Dr. Hubinger an, dass Pergolen nach der Bestimmung der OÖ. Bauordnung von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die gegenständliche Konstruktion dient als Sicht- und Windschutz und die von der Baubehörde als Pergola bezeichnete Konstruktion nur aus zwei senkrechten Holzstehern besteht, nicht überdacht und fundamentierte ist, mit wildem Wein bewachsen als Nahrung für die Bienen dient. Die Konstruktion dient jedenfalls dem Verwendungszweck der genehmigten Anlage und ist erforderlich.

Bei der gegenständlichen Pergola handelt es sich um keine baubehördlich bewilligungspflichtige bauliche Anlage nach den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung.

Diese bauliche Anlage wurde im Grünland errichtet und an ein landwirtschaftlich genutztes Objekt angebaut. Eine Überprüfung im Zuge der Erweiterung und Sanierung des landw. Objektes (u.a. Bienenhütte), welches konsenslos errichtet und nachträglich bewilligt wurde, wurde im agrartechnischen Gutachten festgestellt, dass die Errichtung einer Pergola nicht erforderlich ist.

Die private Nutzung des Gerüsts stelle keinen hinreichenden Grund für eine Verpflichtung zur Beseitigung dar.

Die von der Baubehörde 1. Instanz herangezogene Interpretation der Bauvorschriften widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem Recht der Freiheit des Eigentums.

Jedenfalls muss dem Berufungswerber die Möglichkeit der nachträglichen Einholung des Baukonsenses im Rahmen der widmungsgemäßen Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Den Beseitigungsauftrag hat die Baubehörde 1. wie folgt begründet:

Da im Grünland nur Bauten und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, ist diese Bestimmung des ROG auch für bauliche Anlagen anzuwenden, die gem. OÖ. Bauordnung keiner Bewilligung bzw. Bauanzeige bedürfen.

Im agrartechnischen Gutachten des Amtssachverständigen des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 08. Oktober 2013, Agrar-163152/17-2013-Ag/Hö wird ausgeführt, dass Bauteile/Einrichtungsgegenstände, welche aufgrund der technischen Merkmale auf eine Privatnutzung schließen lassen (Pergola, etc....) lassen sich agrartechnisch nicht begründen. Eine Freizeitnutzung ist aus hiesiger Sicht auszuschließen. Zusammenfassend wird in diesem Gutachten unter Punkt 3 festgestellt: „Jene Anlagen, welche im Rahmen der Freizeitwirtschaft genutzt werden, sind agrarfachlich nicht nötig.“

Es ist daher die Beseitigung der Pergola unter Fristsetzung aufzutragen.

Hiezu ist noch ergänzend festzustellen:

Durch Fotos kann belegt werden, dass es sich um kein Rankgerüst handelt. Die Unterzüge sind auf Stehern und am Objekt abgestützt bzw. verbunden. Zur Herstellung dieser Anlage sind fachtechnische Kenntnisse erforderlich, die entweder der Konsenswerber selber hat oder sich eines Fachmannes bedient. Es ist eine bauliche Anlage, die als Pergola bezeichnet wird. Diese Konstruktion wird auch vom Gutachter im agrartechnischen Gutachten als Pergola bezeichnet.

Weiters wird in diesem Gutachten eindeutig ausgesagt, dass es der privaten Nutzung dient.

Auch in der Berufung zum Baubescheid der Erweiterung und Sanierung des der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Objektes wurde nur davon gesprochen dass diese Konstruktion insbesondere auch dem erforderlichen Sichtschutz diene.

Es war im Verfahren zur nachträglichen Erteilung der Baubewilligung für die Erweiterung und Sanierung einer Bienenhütte kein Zusammenhang mit den Bienen vom Konsenswerber hergestellt worden.

Außerdem hatte der Konsenswerber die Gelegenheit im Einreichplan die Pergola darzustellen, hat dies aber nicht gemacht. Er hat auch auf das Schreiben vom 06. Juli 2015 in dem die Absicht einen entsprechenden Beseitigungsauftrag zu erlassen keine Reaktion gezeigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund des agrartechnischen Gutachtens diese Pergola nicht bewilligt werden kann, weil es vorwiegend der Freizeitnutzung dient und Anlagen, welche im Rahmen der Freizeitwirtschaft genutzt wurden, sind agrarfachlich nicht nötig.

Antrag:

Der Vizebürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge den Bescheid des Bürgermeisters bestätigen und der Berufung nicht statt geben.

Beschluss:

Der Antrag des Vizebürgermeisters wird einstimmig angenommen. Der Bescheid des Bürgermeisters wird bestätigt und der Berufung nicht stattgegeben.

b) GVM. Kornelia Haselsteiner berichtet, dass die Straßenbeleuchtung nachts nicht abschaltet.

c) GRM. Heimo Kahr berichtet über positive Rückmeldungen nach der Aufstellung eines Geländers beim sog. „Bäckergassl“.

d) Bgm. Plaimer bedankt sich bei den wahlwerbenden Parteien für die Wahlwerbung in Pfarrkirchen. Wir könnten für viele als Vorzeigemodell dienen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 3. Juli 2015 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Vorsitzende:

GR-Mitglieder:

Der Schriftführer:

Ohne – Mit folgenden – Erinnerungen genehmigt am:

Der Bürgermeister: